

URTEIL EINES FINANZGERICHTS ZUR TONNAGESTEUER STÄRKT POSITION DER REEDER

Ausnahmen BESTÄTIGEN die Regel



Die Tonnagesteuer half Ländern wie Deutschland, ihre hier ansässigen Reeder auch wirtschaftlich an ihre Heimat zu binden

Das Finanzgericht Kiel hat rund zehn Jahre nach Einführung der Tonnagesteuer ihre wesentlichen Voraussetzungen bestätigt und dabei die Reeder gestärkt. Eine Reihe branchenüblicher Vorgehensweisen wurden dabei von den Richtern gebilligt.

Ein Großteil der Welthandelsflotte wird von deutschen Eignern und Reedern finanziert. Praktisch alle diese Schiffsbetriebe profitieren dabei von der steuerlich günstigen Gewinnermittlung nach der Tonnage, also der Nettoraumzahl des Schiffes. Um diese günstige Gewinnermittlung anwenden zu können, muss das Schiff nicht nur im internationalen Verkehr eingesetzt werden, es muss auch vom Inland aus bereedert werden.

Nicht alles muss im Inland abgewickelt werden

Der Wortlaut des Gesetzes ist dabei nur scheinbar klar: Durch den Einsatz des Schiffes im internationalen Verkehr ist hier ein Konflikt mit der „Bereederung im Inland“ vorprogrammiert. Die Tätigkeiten,

die die Bereederung ausmachen, können jedoch zwangsläufig nicht alle in Deutschland durchgeführt werden, wenn das Schiff weltweit in Fahrt ist. Zur Bereederung gehören insbesondere die Befrachtung, die Ausrüstung, der Erhalt, also die Klasse des Schiffes, der Abschluss der erforderlichen Versorgungsverträge (Bunker etc.) und das Crewing.

Zwar können die Verträge vom Inland aus verhandelt und unterschrieben werden. Auch der Schiffsbetrieb kann von hier aus organisiert werden. Bisher war jedoch unklar, ob und wie viele dieser Tätigkeiten im Ausland durchgeführt werden dürfen, ohne die Vergünstigung der Tonnagesteuer zu gefährden. Dabei müssen diverse Tätigkeiten im Ausland durchgeführt werden: Proviant, Bunker,

Ausrüstung oder auch nicht auf-schiebbare Reparaturen im Ausland gehören dazu.

Bisher keine einheitliche Regelung des Fiskus

Die Finanzämter haben diesen Konflikt bislang uneinheitlich und in der Regel bei Betriebsprüfungen behandelt. Sie wenden dabei die Vorgaben des Bundesfinanzministeriums an. Danach müssen die „wesentlichen“ Bereederungstätigkeiten „zumindest fast ausschließlich“ im Inland erfolgen. Was wesentlich und was fast ausschließlich ist, ist Gegenstand der Diskussion in der Fachliteratur und oft auch mit dem Betriebsprüfer.

Das Urteil aus Kiel vom 22. April (Az. 3 K 66/08) schafft hier nun Klarheit. Eine wichtige Erkenntnis

des Gerichts: Durch den Subventionscharakter der Tonnagesteuer ergibt sich, dass tatsächlich die wichtigsten Bereederungstätigkeiten vom Inland aus organisiert und verantwortet werden müssen.



Dr. Detlef Laub, Fachanwalt für Steuerrecht

Reeder und Befrachter müssen daher im Inland tätig sein, eine Delegation von Aufgaben ins Ausland kommt nur in untergeordnetem Umfang in Frage.

Crewing und Vercharterung ins Ausland zulässig

Im Fall des Finanzgerichtes war ein Teil des Crewings nach Polen ausgelagert worden. Dieses branchenübliche Vorgehen wurde vom Gericht akzeptiert. Ebenso wichtig ist die Erkenntnis des Gerichts, dass jeder Einzelfall gesondert geprüft werden muss. Dabei kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse und Tätigkeiten an. In dem entschiedenen Fall war das Schiff nach Zypern Bareboat verchartert, um die Registrierung im Internationalen Schiffsregister des BSH zu ermöglichen. Der Bareboat Chartervertrag wurde aber nicht tatsächlich durchgeführt. Diese in der Branche weit verbreitete Praxis, die für die Ausflagung nach § 7 Flaggenrechtsgesetz erforderlich ist, wur-



Egal ob ein Schiff Gewinn oder Verlust einfährt: Man zahlt immer die gleiche Steuer

de vom Gericht ebenfalls akzeptiert. Die Bereederung im Inland und damit die Tonnagesteuervoraussetzungen lagen also nach Ansicht des Gerichtes vor.

Das Urteil nährt die Hoffnung, dass die Finanzämter im Rahmen ihrer Prüfung die übliche Verlagerung untergeordneter Bereede-

rungstätigkeiten ins Ausland akzeptieren werden. Hierzu zählt neben dem Crewing, der Abschluss von Rahmenverträgen im Bereich Ausrüstung oder Versicherung durch eine ausländische Muttergesellschaft. Es bleibt aber abzuwarten, ob das unterlegene Finanzamt die zugelassene Revision zum Bun-

desfinanzhof einlegen wird. Ein höchstrichterlicher Entscheid würde in diesem Punkt endgültig Klarheit bringen.

Dr. Detlef Laub
(Fachanwalt für Steuerrecht, Hamburg)

Weitere Informationen unter:
www.tpwkg.com

Die logistic people (Nord) GmbH bringt Persönlichkeit für Personalvermittlungen in Hamburg.

Unser neuer Firmensitz
Hammerbrookstr. 73
20097 Hamburg

In unserem Fokus stehen Personalvermittlungen von kaufmännischen, qualifizierten Fach- und Führungskräften für die aktive Transportbranche. Darüber hinaus sorgen wir für die praxisorientierte Qualifizierung von Quereinsteigern. Ihre Ansprechpartner sind erfahrene Speditions- und Schifffahrtskaufleute, die in Kombination mit Sorgfalt und fundierter Fach- und Sozialkompetenz für eine praxisorientierte Dienstleistung nach Maß sorgen.

- Wir unterstützen Sie neutral bei der Suche nach dem idealen Arbeitsplatz.
- Wir vermitteln Sie in die Transportbranche.
- Wir beraten Sie und erarbeiten Ihr individuelles Karrierekonzept.
- Wir bieten Ihnen mit Hilfe von Profilen die Möglichkeit einer individuellen Vermittlung von qualifizierten Arbeitnehmern.
- Wir selektieren geeignete Bewerber und stellen Ihnen nur diejenigen vor, die Ihren Anforderungen entsprechen.
- Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung, ob kurz- oder langfristiger Personalbedarf, wir stehen Ihnen hilfreich zur Seite.



... sprechend verstehen sich die Menschen!
Wir freuen uns auf Ihren Kontakt.

logistic
people